jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/13 1Ob720/81, 6Ob1687/95, 3Ob126/11t, 4Ob262/14d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1982

Norm

ABGB §918 IVa
ABGB §920
ABGB §1168 Abs1
ABGB §1295 Abs1 IIf7a

Rechtssatz

Der Werkbesteller kann dem Unternehmer grundsätzlich nur ein in Erfüllung desselben Vertrages gesetztes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten als einen die Abbestellung rechtfertigenden Grund entgegenhalten. Auf ein Verhalten des Unternehmers gegenüber Dritten kann er sich hingegen in aller Regel nicht berufen, es sei denn, daß darin die mangelnde (habituelle) Eignung des Unternehmers zur Ausführung des Werkes zum Ausdruck kommt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 720/81
  Entscheidungstext OGH 13.01.1982 1 Ob 720/81
- 6 Ob 1687/95
  Entscheidungstext OGH 07.12.1995 6 Ob 1687/95
  nur: Der Werkbesteller kann dem Unternehmer grundsätzlich nur ein in Erfüllung desselben Vertrages gesetztes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten als einen die Abbestellung rechtfertigenden Grund entgegenhalten. (T1)
- 3 Ob 126/11t
  Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 126/11t
  Auch; Beisatz: Die Abbestellung des Werks durch den Besteller geht dann nicht zu seinen Lasten, wenn sie durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Unternehmers gerechtfertigt ist. (T2)
- 4 Ob 262/14d
  Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 262/14d
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0018322

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at